



Wien, am 05. März 2022

Richtlinien gemäß der seit 05.03.2022 gültigen

Covid-Verordnung für ALLE Spielklassen

- 1) **Es ist für alle Bereiche im ÖSKB (Landesverbände und Bundesligen) keine Beschränkung mehr vorgesehen.**

Achtung: Regionale Vorgaben, z.B.: WIEN !

- 2) **Anwesenheitsliste:** Für jeden Öffnungstag ist empfohlen eine **Anwesenheitsliste** zu führen; diese ist mindestens 28 Tage aufzuheben und sollte jederzeit griffbereit sein, danach sind die Daten zu löschen.

AusrichterInnen von Sportveranstaltungen wird empfohlen zum Zwecke der Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Contact Tracing) den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse, sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Ortes zu erheben. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

- 3) **Teilnehmeranzahl:** Es wird das Tragen einer FFP2 Maske empfohlen. Es gibt keine Beschränkung der Teilnehmeranzahl und auch keine Meldepflicht bei größerer Teilnehmeranzahl. Es besteht jedoch die Pflicht, bei mehr als 50 Teilnehmer einen COVID Beauftragten namhaft zu machen bzw. ein Präventionskonzept zu haben. Dieses kann stichprobenartig von der Bezirksbehörde überprüft werden.
- 4) **Desinfektionsmittel** müssen auf jeder Bahn vorhanden sein (**keine Schwämme verwenden!**)
- 5) **Garderoben und Hygieneräume** (Duschen) dürfen verwendet werden, dabei sind die **allgemeinen Hygieneregeln** unbedingt einzuhalten – regelmäßiges Lüften und vorherige Desinfektion wird empfohlen!
- 6) Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- 7) **Kantinenbetrieb:** Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich;
- 8) Jede Sportstätte braucht einen COVID 19-Beauftragten. Eine Möglichkeit zur Ausbildung bietet der Online-Ausbildungskurs des Roten Kreuzes oder jede andere Institution, die diesen Kurs anbietet. Es besteht keine Ausbildungspflicht, aber der COVID 19-Beauftragte muss zumindest Kenntnis über das Präventionskonzept haben, sowie die örtlichen Bedingungen und Gegebenheiten und über den Ablauf haben. Er dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des Konzeptes zu überwachen. Die Sport Austria empfiehlt, den Ausbildungskurs zu machen.

<https://www.rotekreuz.at/wien/veranstaltungssicherheit/covid-19-beauftragter>

Wien, am 05.03.2022

Andreas Lepsi

Im Auftrag des ÖSKB-Bundesvorstandes

Genauere Definierungen entnehmen sie bitte den FAQ's bei „Sportaustria.at“.

ÖSTERREICHISCHER SPORTKEGEL- und BOWLINGVERBAND Mitglied International Bowling Federation

Anschrift: Huglgasse 13-15/2/26

A – 1150 Wien (Austria)

ZVR-Zahl: 824397373

E-Mail: oeskb@aon.at

Website: www.oeskb.at

Telefon: 0043 (0) 1 982 1802

Mobil: 0043 (0) 660 598 27 21

Bankverbindung: BAWAG Wien

BLZ: 14000

BIC: BAWAATWW

IBAN: AT21 1400 0040 1060 0974

